

Merkblatt Versorgungsabschläge

Das Ruhegehalt wird um einen Versorgungsabschlag gemindert, wenn Sie vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

- wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder
- auf Antrag ab Vollendung des 61. Lebensjahres wegen Schwerbehinderung oder
- auf eigenen Antrag ab Vollendung des 63. Lebensjahres

in den Ruhestand versetzt werden.

- Der Versorgungsabschlag beträgt pro Jahr 3,6 v.H..
- Soweit kein volles Jahr vorliegt, wird ein anteiliger Prozentsatz ermittelt.
- Der Versorgungsabschlag wird auf Dauer erhoben und ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen.
- Es wird stets das Ruhegehalt gemindert und nicht der Ruhegehaltssatz.
- Das Mindestruhegehalt darf durch den Versorgungsabschlag nicht unterschritten werden.

Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag (Antragsaltersgrenze) § 24 Abs. 2 Nr. 1 LBeamtVG

Sie können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn Sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(Beamtinnen und Beamte im Polizeivollzugsdienst erreichen die Antragsaltersgrenze mit Vollendung des 61. Lebensjahres, im höheren Polizeidienst mit Vollendung des 63. Lebensjahres).

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das Sie vor Ablauf des Monats, in dem Sie die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand versetzt werden. Der Versorgungsabschlag beträgt maximal 14,40 v.H..

Gilt eine nach dem 67. Lebensjahr liegende Altersgrenze, so wird bei der Berechnung des Versorgungsabschlages nur die Zeit bis zum Ende des Monats berücksichtigt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

Für die Jahrgänge 1953 – 1963 gelten Übergangsvorschriften (vgl. Hilfe Nr.12).

Beispiel für die Berechnung des Versorgungsabschlags:

Geburtsdatum: 10.01.1964
Gesetzliche Altersgrenze: 31.01.2031
Beginn des Ruhestandes: 01.02.2027
Vollendung 67.Lebensjahr: 31.01.2031
(Ablauf des Monats)

01.02.2027 – 31.01.2031 = 4 Jahre

$4,0 \times 3,6 \text{ v.H.} = \underline{14,40 \text{ v.H.}}$

Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung § 24 Abs. 2 Nr. 2 LBeamtVG

Sie können auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt werden, wenn Sie das 61. Lebensjahr vollendet haben.

Das Ruhegehalt mindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das Sie vor Ablauf des Monats, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden, auf Antrag wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt werden. Der Versorgungsabschlag beträgt maximal 14,40 v.H.

Liegt die für Sie geltende gesetzliche Altersgrenze vor der Vollendung des 65. Lebensjahres, wird nur die Zeit bis zum Erreichen dieser besonderen Altersgrenze für die Berechnung des Versorgungsabschlages berücksichtigt (gilt insbesondere für Beamtinnen und Beamte im Feuerwehrdienst, im Polizeivollzugsdienst, im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst bei Justizvollzugsanstalten).

Wenn der Ruhestand nach Ablauf des Monats beginnt, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird Ihr Ruhegehalt nicht um einen Versorgungsabschlag gemindert.

Für die Jahrgänge 1952-1963 gelten Übergangsvorschriften (vgl. Hilfe Nr.12).

Beispiel für die Berechnung des Versorgungsabschlages bei unterstellter Schwerbehinderung

Geburtsdatum:	15.03.1964
Vollendung 65. Lebensjahr:	14.03.2029
Beginn des Ruhestandes:	01.10.2025

$01.10.2025 - 31.03.2029 = 3,5 \text{ Jahre}$

$3,5 \text{ Jahre} \times 3,6 \text{ v.H.} = 12,6 \text{ v.H.}$

**Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
§ 24 Abs. 2 Nr. 3 LBeamtVG**

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das Sie vor Ablauf des Monats, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden. Der Versorgungsabschlag beträgt maximal 10,80 v.H..

Liegt die für Sie geltende gesetzliche Altersgrenze vor der Vollendung des 65. Lebensjahres, wird nur die Zeit bis zum Erreichen dieser besonderen Altersgrenze bei der Berechnung des Versorgungsschlages berücksichtigt (Personenkreis s.o.).

Bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vor dem 01.01.2024 gelten Übergangsvorschriften (vgl. Hilfe Nr.12).

Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben wenn Sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben oder wenn Sie aufgrund eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind.

Beispiel für die Berechnung des Versorgungsabschlags

Geburtstag:	24.07.1965
Vollendung 65. Lebensjahr:	23.07.2030
Beginn des Ruhestandes:	01.01.2024

01.01.2024 – 31.07.2030 = 6,58 Jahre
6,58 J x 3,6 v.H. = 23,69 v.H.
Höchstens jedoch 10,80 v.H.

Wegfall des Versorgungsabschlags § 24 Abs. 2 S.5,6 LBeamtVG

Durch das 9. Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften haben rheinland-pfälzische Landesbeamtinnen und -beamte unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt zu werden.

Dies ist abhängig von

- dem Grund der Ruhestandsversetzung,
- dem Lebensalter beim Eintritt in den Ruhestand sowie
- den berücksichtigungsfähigen Jahren.

Sie können ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand treten, wenn Sie

- zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag nach § 39 Abs. 1 LBG in den Ruhestand treten und 45 Jahre mit berücksichtigungsfähigen Zeiten zurückgelegt haben, oder
- zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 63. Lebensjahr vollendet haben, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und 40 Jahre mit berücksichtigungsfähigen Zeiten zurückgelegt haben.

(Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt dies mit der Maßgabe, dass sie 35 berücksichtigungsfähige Jahre zurückgelegt haben müssen.)

Berücksichtigungsfähige Zeiten sind:

- Beamten-, Wehrdienst-, Zivildienst- und anerkannte Vordienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (ruhegehaltfähigen Zeiten nach §§ 13 bis 16 LBeamtVG)
- Zeiten, in denen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand; einschließlich Zeiten der Pflege. Es darf sich dabei jedoch nicht handeln um
 - Zeiten, in denen Sie Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben,
 - Zeiten, die ruhegehaltfähig sind,
 - Zeiten, für die ein vorübergehender Zuschlag wegen Kinderziehung oder Pflege gezahlt werden kann.
- zugeordnete Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes

Soweit sich Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

Hinweis: Das Versorgungsauskunftsprogramm berücksichtigt diese Möglichkeit der abschlagsfreien Versorgung nicht.